

Produktdatenblatt

Datum der Erstellung: 22.11.2013

Artikel-Nr.:	108 192
Bezeichnung:	PE-Kanister, 30 Liter, elektrisch ableitfähig
Fassungsraum (randvoll):	33,5 Liter
Abmessungen (B x T x H):	ca. 240 x 364 x 455 mm
Gewicht:	ca. 1350 g
Material:	Polyethylen mit hoher Dichte (HDPE), gem. Zulassung
Oberflächen- widerstand:	10 ⁴ - 10 ⁶ Ω
Verschlusskappe:	Schraubkappe
Gewindegröße:	DIN 61
Material:	Cabelec CA 6132 XS
Dichtung:	Alveocell, Dicke: 6 mm

Prüfberichte / Zulassungen:		
Bericht Nr.	Datum	Prüfstelle
Kennzeichnung: UN 3H1 / Y1.5 / 150 / ..* * ergänzt um die letzten beiden Ziffern des Produktionsjahres		

Sicherheitshinweise
<ul style="list-style-type: none"> • Bei Transport oder Lagerung gefährlicher Güter sind die Vorschriften der einzelnen Verkehrsträger unbedingt einzuhalten sowie die Verpackungen auf ihre Zulässigkeit und Eignung in jedem Einzelfall zu prüfen. • Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf Grundlage d. maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 100 kPa in keinem Fall überschreiten. • Die Zulässige Verwendungsdauer der Verpackung beträgt 5 Jahre ab dem Datum der Herstellung, sofern in den Beförderungsvorschriften der einzelnen Klassen keine kürzere Verwendungsdauer angegeben ist. • Jede einzelne Verpackung ist vor ihrer erstmaligen Verwendung auf Dichtheit zu prüfen. • Die Verpackungen sind bei ihrer Verwendung mit den vorgeschriebenen Beschriftungen, Symbolen und Gefahrzeichen zu versehen.

Rechtsgrundlagen der Zulassung
<ul style="list-style-type: none"> • Europäisches Übereinkommen über d. internationale Beförderung gefährlicher Güter auf d. Straße (ADR) samt Unterzeichnungsprotokoll und Anlagen BGBl. 522/1973 in der Fassung BGBl. 133/1999. • Gefahrgutbeförderungsgesetz GGBG sowie Änderung d. Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. I, Nr. 108/1999. • Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) in der Fassung BGBl. 13/1999. • International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG) in der Fassung 29/1999. • IATA-Gefahrgutvorschriften, in der Fassung 41/2000. • Staatl. Authorisation durch die Republik Österreich, Bescheid Nr. ZI. 80799/II-18/55, ZI. 92703/259-IX/2a/92 sowie ZI. 75176/1-IV/6/81